

Regierungsvorlage zum Verbraucherrechte-Richtlinie-Umsetzungsgesetz – VRUG

Mit 25. 3. 2014 brachte das BMJ eine Regierungsvorlage¹⁾ zur Umsetzung der **Verbraucherrechte-RL**²⁾ ein. Die Implementierung der RL in nationales Recht soll durch das **Verbraucherrechte-Richtlinie-Umsetzungsgesetz – VRUG**³⁾ erfolgen. Wenn auch die Umsetzungsfrist verpasst wurde, sollen die neuen bzw adaptierten Bestimmungen grundsätzlich – wie in der RL vorgesehen – auf ab dem 13. 6. 2014 geschlossene Verträge angewendet werden. Im Wesentlichen sind in der aktuellen Regierungsvorlage die drei nachfolgend näher beschriebenen legislativen Maßnahmen vorgesehen:

1. Änderung des ABGB

Wenn Sachen mit Willen des Übernehmers an einen anderen Ort als den Erfüllungsort übersendet werden, sollen diese gem § 429 ABGB nF bereits mit ihrer Aushändigung an eine mit der Übertragung betraute Person übergeben werden, sofern die Art der Übersendung der getroffenen Vereinbarung, mangels einer solchen der Verkehrsübung entspricht. Während nach der bisherigen Rechtslage die **Übergabe der Sache** (zumindest nach dem Gesetzeswortlaut) nur im Ausnahmefall bereits mit Absendung erfolgte (§ 429 HS 2 ABGB aF), soll dies nun immer dann gelten, wenn die konkrete Versendungsart vereinbart wurde oder diese der Verkehrsübung entspricht. § 905 Abs 3 ABGB schafft eine mit dieser sachenrechtlichen Neuerung korrelierende Regelung der **Gefahrtragung**. Die Gefahr für Verlust oder Beschädigung geht bei der Übersendung einer Sache (im Anwendungsbereich des § 429 ABGB und somit auch des § 905 Abs 3 ABGB) mit Aushändigung an den Transporteur über. Damit soll gewährleistet werden, dass der Zeitpunkt der Übergabe mit jenem des Gefahrenübergangs identisch ist.⁴⁾

2. Änderung des KSchG

Um das **Rücktrittsrecht** bei „Haustürgeschäften“ gem § 3 KSchG an die neuen Regelungen im Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) anzupassen, wird die Frist zur Ausübung desselben auf 14 Tage ab Urkundenausfolgung erstreckt. Anstelle der Regelungen zum Vertragsabschluss im Fernabsatz, welche ins FAGG übergeführt werden, statuiert § 5a KSchG nunmehr **allgemeine Informationspflichten** des Unternehmers (zB hinsichtlich der wesentlichen Eigenschaften der Ware oder Dienstleistung, Name/Firma des Unternehmers, Gesamtpreis der Ware oder Dienstleistung etc). Diese Informationspflichten treffen den Unternehmer grundsätzlich bei sämtlichen Ver-

brauchergeschäften (siehe aber die Ausnahmen in § 5a Abs 2 KSchG nF). Nahezu unverändert werden die Regelung des § 5e Abs 4 KSchG aF („Cold Calling“) in § 5b KSchG sowie des § 5j KSchG aF (**Verbindlichkeit von Gewinnzusagen**) in § 5c KSchG vorverlegt. In Umsetzung des Art 21 der RL wird ein neuer § 6b KSchG eingeführt. Diese Bestimmung verbietet dem Unternehmer im Zusammenhang mit geschlossenen Verträgen ein eigenes Entgelt für die **telefonische Kontaktaufnahme** durch den Verbraucher zu verlangen.⁵⁾ Soll der Verbraucher zu etwachen – über das Entgelt für die Hauptleistung des Unternehmers hinausgehenden – **zusätzlichen Zahlungen** verpflichtet werden, so ist hierzu gem § 6c KSchG dessen ausdrückliche Zustimmung erforderlich. Bei Kaufverträgen hat der Unternehmer gem § 7a KSchG nF („**Leistungsfrist** bei Verträgen über Waren“) die Ware ohne unnötigen Aufschub, jedenfalls aber nicht später als 30 Tage nach Vertragsabschluss bereitzustellen bzw abzuliefern. § 7b KSchG nF sieht eine von der Neufassung der §§ 429, 905 Abs 3 ABGB abweichende Regelung der **Gefahrtragung** bei der Übersendung von Waren im Verhältnis B2C vor. Die Gefahren für den Verlust oder die Beschädigung sollen – wie auch das Eigentum – grundsätzlich erst mit Ablieferung der Ware an den Verbraucher übergehen. Letztlich wird durch entsprechende Ergänzung des § 28a KSchG sichergestellt, dass auch bei Verstößen gegen die neu geschaffenen Regelungen (inkl FAGG) ein **Verbandsklageverfahren** eingeleitet werden kann.

3. Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz – FAGG

Durch dieses neu einzuführende Gesetz soll der Verbraucherschutz für Fernabsatzverträge (FAV) und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen (AGV) in einem Gesetz zusammengefasst werden.

Im **ersten Abschnitt** finden sich neben Begriffsbestimmungen (§ 3 FAGG) und der Klarstellung, dass im Rahmen des FAGG Vereinbarungen zum Nachteil des Verbrauchers nicht wirksam sind (§ 2 FAGG), Regelungen betreffend den **Geltungsbereich**: Unter Verweis auf den Verbraucherbegriff des KSchG gilt das FAGG für FAV und AGV zwischen Unternehmern und Verbrauchern. § 1 Abs 2 FAGG enthält zahlreiche Ausnahmetatbestände (zB Verträge über Glücksspiele, die einen geldwerten Einsatz verlangen, einschließlich Lotterien, Glücksspiele in Spielkasinos und Wetten;⁶⁾ Verträge über Finanzdienstleistungen). Darüber hinaus sind AGV, bei denen das vom Verbraucher zu zahlende Entgelt 50 € nicht überschreitet, vom Anwendungsbereich ausgenommen. Diese **Bagatellgrenze** wird eingezogen, um eine Überfrachtung mit Verbraucherschutzregelungen zu verhindern.⁷⁾

Im **zweiten Abschnitt** (§§ 4 bis 10 FAGG) werden sodann umfassende **Informationspflichten des Unternehmers** geregelt. Während § 4 FAGG vorvertragliche Informationspflichten für alle FAV und AGV enthält, ist Regelungsgegenstand der §§ 5 ff FAGG die Form und Art der Informationserteilung: Für AGV über Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten („**Handwerker-Verträge**“), bei denen der Verbraucher das Kommen und die Dienste des Unternehmers zur Ausführung dieser Arbeiten

1) RV 89 BlgNR 25. GP. Die Regierungsvorlage wurde mittlerweile sowohl im NR (29. 4.) als auch im BR (15. 5.) beschlossen. Mit einer Veröffentlichung im BGBl I ist in Kürze zu rechnen.
2) RL 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. 10. 2011 über die Rechte der Verbraucher, ABI L 2011/304, 64.
3) Bundesgesetz, mit dem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Konsumentenschutzgesetz und das Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz geändert werden und ein Bundesgesetz über Fernabsatz- und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge (Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz – FAGG) erlassen wird.
4) ErläutRV 89 BlgNR 25. GP 11 f.

5) Demnach wird zB die Einrichtung von Telefonhotlines, deren Rufnummern mit „09“ beginnen, für derartige Anrufe unzulässig sein (ErläutRV 89 BlgNR 25. GP 17).
6) Verträge über die Teilnahme an Tipp- oder Spielgemeinschaften sollen nicht unter diesen Tatbestand fallen (ErläutRV 89 BlgNR 25. GP 23 mwN).
7) ErläutRV 89 BlgNR 25. GP 5.

ausdrücklich angefordert hat und zudem das vom Verbraucher zu zahlende **Entgelt nicht mehr als 200 €** beträgt, sieht § 6 FAGG eine vereinfachte Informationserteilung vor. § 7 FAGG regelt für FAV, dass die Informationen gem § 4 Abs 1 FAGG dem Verbraucher „in einer den benutzten Fernkommunikationsmitteln angepassten Weise“ bereitzustellen sind. Sollte das verwendete Telekommunikationsmittel für eine vollständige Informationserteilung zu wenig Raum bieten oder sind einer solchen Informationserteilung zeitliche Grenzen gesetzt, besteht gem § 7 Abs 2 FAGG lediglich eine eingeschränkte Informationspflicht.⁸⁾ Die §§ 8 und 9 FAGG enthalten Sonderbestimmungen betreffend die Informationserteilung bei elektronisch und telefonisch geschlossenen Verträgen. Demnach muss zB bei elektronisch geschlossenen Verträgen, wenn der Bestellvorgang die Aktivierung einer Schaltfläche erfordert, diese Schaltfläche mit den Worten „**zahlungspflichtig bestellen**“ oder einer gleichartigen, eindeutigen Formulierung gekennzeichnet sein, die den Verbraucher auf seine Zahlungsverpflichtung hinweist („**Buttonlösung**“). Schließlich regelt § 10 FAGG die Vorgangsweise bei Dienstleistungen sowie Bezugsverträgen über Wasser, Gas, Strom oder Fernwärme für den Fall, dass der Verbraucher die Vertragserfüllung noch vor Ablauf der Rücktrittsfrist wünscht.

Der **dritte Abschnitt** (§§ 11 bis 18 FAGG) beinhaltet den **Vertragsrücktritt**, der innerhalb von **14 Tagen** ohne Angabe von Gründen möglich ist. § 11 Abs 2 FAGG regelt den Beginn dieser 14-Tages-Frist, die sich um zwölf Monate **verlängert**, wenn der Unternehmer seine Informationspflicht hinsichtlich des Rücktrittsrechts verletzt (§ 12 FAGG). Holt der Unternehmer die Informationserteilung innerhalb von 12 Monaten nach, endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Tag, an dem der Verbraucher diese Information erhält. Der Rücktritt kann gem § 13 FAGG **formfrei** erfolgen. Wenn der Verbraucher vom Vertrag zurücktritt, hat der Unternehmer gem § 14 FAGG alle vom Verbraucher geleisteten Zahlungen spätestens binnen 14 Tagen ab Zugang der Rücktrittserklärung rückzuerstatten. Diese Rückzahlung kann der Unternehmer bei Kaufverträgen und sonstigen auf den entgeltlichen Erwerb einer Ware gerichteten Verträgen verweigern, bis er die Ware erhalten hat oder der Verbraucher ihm die Rücksendung der Ware nachweist.

8) ErwGr 36 der RL nennt als Beispiele die beschränkte Anzahl der Zeichen auf bestimmten Displays oder den Zeitrahmen für Werbespots im Fernsehen.

Den Verbraucher trifft im Falle eines Vertragsrücktritts die Pflicht, die Ware unter Tragung der Transportkosten spätestens 14 Tage ab Abgabe der Rücktrittserklärung an den Unternehmer zurückzusenden. Wurde der Verbraucher nicht über die Kostentragungspflicht unterrichtet, sind die Kosten der Rücksendung vom Unternehmer selbst zu tragen. Bezüglich eines allfälligen **Wertverlusts** im Rücktrittsfall regelt § 15 Abs 4 FAGG, dass der Verbraucher nur dann für einen solchen haftet, wenn er die Ware über das für die Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Ware erforderliche Ausmaß hinaus gebraucht.⁹⁾ Ein über einen allfälligen Wertverlust hinausgehendes **Benützungsentgelt** kann vom Unternehmer **nicht** gefordert werden (§ 15 Abs 5 FAGG). Wenn der **Verbraucher nach begonnener Leistungserbringung** von einem Dienstleistungs-, Energie- und Wasserversorgungsvertrag **zurücktritt**, muss er dem Unternehmer einen der teilweise erbrachten Leistung entsprechenden Betrag bezahlen (§ 16 FAGG). Keine Zahlungspflicht trifft den Verbraucher für bereits erbrachte Leistungen aus einem Vertrag über die Lieferung von nicht auf einem körperlichen Datenträger gespeicherten digitalen Inhalten. **Ausnahmetatbestände vom Rücktrittsrecht** finden sich in § 18 FAGG, die sich zum Teil mit jenen der bisherigen Rechtslage für Fernabsatzgeschäfte (bisheriger § 5f KSchG) decken. **Neu** ist etwa die Ausnahme für Waren, die nach ihrer Lieferung aufgrund ihrer Beschaffenheit untrennbar mit anderen Gütern vermischt wurden (§ 18 Abs 1 Z 6 FAGG).¹⁰⁾ § 18 Abs 2 FAGG sieht den **Ausschluss des Rücktrittsrechts bei dringenden Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten** vor, bei denen der Verbraucher den Unternehmer ausdrücklich zu einem Besuch zur Ausführung dieser Arbeiten aufgefordert hat. Kein Rücktrittsrecht hat der Verbraucher außerdem gem § 18 Abs 3 FAGG bei Verträgen, die auf einer öffentlichen Versteigerung geschlossen wurden.

Im **vierten und fünften Abschnitt** finden sich schließlich Straf- und Schlussbestimmungen.

**Bearbeiter: Univ.-Ass. MMag. Christoph Hechenblaickner/
Univ.-Ass. Mag. Florian Skarics**

9) Demnach sollte der Verbraucher mit der Ware so umgehen und sie so in Augenschein nehmen, wie er das in einem Geschäft tun dürfte (ErläutrV 89 BlgNR 25. GP 37).

10) ZB Heizöl, welches in einen bereits befüllten Tank gepumpt wird (ErläutrV 89 BlgNR 25. GP 41).